Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/1/8 1StR683/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.01.1987

Norm

StGB §105 Abs1
StGB §144 Abs1

Rechtssatz

Eine Erpressung kann auch dadurch begangen werden, daß das Übel einem Dritten angedroht wird, vorausgesetzt, daß derjenige, auf dessen Willen eingewirkt wird, das einem anderen zugedachte Übel auch für sich selbst als solches empfindet. Daß es sich bei dem Dritten um eine dem Genötigten nahestehende Person handelt, ist nicht erforderlich.

Veröff: GA 1987,403

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1987:RS0103835

Dokumentnummer

JJR_19870108_AUSL000_001STR00683_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at